



**Einwohnergemeinde
3270 Aarberg**

Gebührenreglement

vom 28. November 2002

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
EINWOHNERKONTROLLE	7
POLIZEIWESEN	8
BAUWESEN	11
Baugesuche und Voranfragen	11
Baukontrolle.....	12
Weitere Aufwendungen	13
Nachführung des Vermessungswerks.....	14
STEUERWESEN	15
DATENSCHUTZ	15
VERSCHIEDENES	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
Gebührentarif	17

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ *aufgehoben* ¹

¹ Änderung vom 26.05.2005

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen sofern möglich.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe von 5 % sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre ¹ nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

¹ Änderung vom 26.11.2015

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15 aufgehoben¹

Vormundschaftssachen¹ **Art. 16**¹ Für die Gemeindegebühr in Vormundschaftssachen gilt generell die Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)⁴

² aufgehoben²

Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Bestätigung über den Willensvollstrecker nach Art. 517, Abs. 2 ZGB ¹	Fr. 20.--
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹¹ Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein ³	Fr. 30.--

¹ Änderung vom 26.05.2005

² Änderung vom 13.08.2007

³ Änderung vom 26.11.2015

⁴ Änderung vom 06.12.2018 per 01.01.2019

Einwohnerkontrolle

Art. 18 aufgehoben¹

Art. 19¹ Niederlassung und Aufenthalt
von Schweizern

Verordnung über Nie-
derlassung und Auf-
enthalt der Schweizer
(BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Aus-
ländern

Verordnung über die
Gebühren in Frem-
denpolizeisachen
(BSG 122.26)

³ Adressen- und Personalienauskünfte¹

Aufwandgebühr II

Art. 20¹ Die Abgeltung für Leistungen be-
treffend des Einbürgerungsverfahrens
richtet sich nach dem Gebührenreglement
der Gemeinde Lyss und dem Vertrag über
das Einbürgerungswesen mit der Ge-
meinde Lyss⁴

² Kosten für Einbürgerungstests³, Einbürgerungskurse, Sprachstandana-
lysen und Sprachkurse gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstel-
lenden Person.²

¹ Änderung vom 26.05.2005

² Änderung vom 27.05.2010

³ Änderung vom 26.11.2015

⁴ Änderung vom 06.12.2018 per 01.01.2019

Polizeiwesen²

Gesundheitswesen	<p>Art. 21 ¹ aufgehoben ¹</p> <p>² aufgehoben ¹</p> <p>³ Desinfektionen</p>	Aufwandgebühr II
Fleischkontrollen ¹	Art. 21a Schlacht- und Fleischuntersuchungen	gemäss Verrechnungen beauftragter Fleischschauer
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>e) Erteilung von Überzeitbewilligungen für frei wählbare Anlässe²</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p>³ aufgehoben ²</p> <p>⁴ aufgehoben ²</p> <p>⁵ aufgehoben ²</p> <p>⁶ Betriebsbewilligung Prostitutionsgewerbe²</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

¹ Änderung vom 24.11.2011

² Änderung vom 26.11.2015

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren Tag: ²</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p> <p>⁵ Ausgenommen von dieser Regelung (Abschnitt 1 - 4) sind alle in der "Verordnung über die Vermietung von Liegenschaften, Plätzen und Material"³ und der „Verordnung über die Nutzung von Sport- und Schulanlagen“³ geregelten Benützungsvorschriften und -gebühren.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat erlässt die unter Abschnitt 5 erwähnten Verordnungen³.</p>	<p>Fr. 40.--</p> <p>Fr. --.50 pro m²</p>
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis ⁴	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 26 <i>aufgehoben</i> ²	
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 <i>aufgehoben</i> ²	
Waffenerwerbsschein	Art. 29 <i>aufgehoben</i> ³	
Taxigewerbe ³	<p>Art. 29a ¹ Die Abgeltung für Leistungen betreffend des Taxigewerbes richtet sich nach dem Gebührenreglement sowie der Taxiverordnung der Gemeinde Lyss und nach dem Vertrag für das Taxigewerbe mit der Gemeinde Lyss³.</p> <p>² <i>aufgehoben</i> ³</p> <p>³ <i>aufgehoben</i> ³</p>	

¹ Änderung vom 26.05.2005

² Änderung vom 24.11.2011

³ Änderung vom 26.11.2015

⁴ Änderung vom 06.12.2018

Reklame	<p>Art. 30 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)</p> <p>² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Temporäre Aussen- und Strassenreklamen	<p>³ die Errichtung und Bewilligung von temporären Aussen- und Strassenreklamen richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung und der Verordnung zur Bearbeitung von Gesuchen für temporäre Aussen- und Strassenreklamen ¹</p>	<p>gemäss Ansätzen „Baugesuche und Voranfragen“ resp. der Verordnung zur Bearbeitung von Gesuchen für temporäre Aussen- und Strassenreklamen</p>
Exmissionen ¹	<p>Art. 30a ¹ Verfügen und Organisation der Räumung</p> <p>² Räumung der Örtlichkeiten, Entsorgung der nicht mehr verwendbaren Sachen sowie Einstellen der verwendbaren Sachen während 3 Monaten, allfällige Verwertung von wertvollen Gegenständen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II und Verrechnung der effektiven Kosten</p>
Hundetaxe ²	<p>Art. 30b ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die HundehalterInnen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>⁵ Des Weiteren wird keine Hundetaxe erhoben für Diensthunde sowie Therapiehunde, welche zur Therapie von Drittpersonen eingesetzt werden.</p>	

¹ Änderung vom 24.11.2011

² Änderung vom 30.05.2013 per 01.01.2013

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II ² Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Fr. 50.-- Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation abfassen ¹ ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) <i>aufgehoben</i> ² d) Grabarbeiten in öffentlichem Terrain ² e) Brandschutz f) <i>aufgehoben</i> ¹ g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-- pro Gesuch ² Fr. 50.-- Aufwandgebühr I ² Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Aufwandgebühr II ¹ Aufwandgebühr II Fr. 50.-- ¹ Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--

¹ Änderung vom 26.05.2005

² Änderung vom 24.11.2011

Gebührenreglement

Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Voranfragen	Art. 37a Voranfragen zu Bauvorhaben ¹	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I ¹
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

¹ Änderung vom 24.11.2011

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Ausserordentliche Auf- wendungen ¹	Art. 42a Ausserordentliche Aufwendungen wie - Bauvoranfragen - Energieberatung - Besichtigungen - Gutachten - Besprechungen	Aufwandgebühr II
Zonenkonformität ¹	Art. 42b Abklärungen der Zonenkonformi- tät mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung	Aufwandgebühr II
Werkhof ¹	Art. 42c Aufwendungen Werkhof	Die Ansätze stützen sich auf den Regie- tarif für Baumeister- arbeiten des Schwei- zerischen Baumeis- terverbandes und werden regelmässig überprüft und von der zuständigen Kommis- sion angepasst.
Feuerungskontrolle ²	Art. 42 d ¹ Durchführung der Kontrollen gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feue- rungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygi- enegesetz) vom 16. November 1989.	

¹ Änderung vom 24.11.2011

² Änderung vom 06.12.2018 per 01.01.2019

² Verrechnung Periodische Kontrolle inkl. Kantonsgebühren

- einstufige Brenner Fr. 65.00 bis 110.00
- mehrstufige Brenner Fr. 90.00 bis 130.00
- Anlagen > 350 kW Fr. 95.00 bis 140.00

³ Nachkontrollen inkl. Kantonsgebühren

- einstufige Brenner Fr. 65.00 bis 110.00
- mehrstufige Brenner Fr. 90.00 bis 130.00
- Anlagen > 350 kW Fr. 95.00 bis 140.00

⁴ andere Kontrollen inkl. Kantonsgebühren

- einstufige Brenner Fr. 65.00 bis 110.00
- mehrstufige Brenner Fr. 90.00 bis 130.00
- Anlagen > 350 kW Fr. 95.00 bis 140.00

⁵ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

⁶ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens in einer Verordnung für die Feuerungskontrolle fest.

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 43 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996

Gebührentarif des Regierungsrates

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.-- pro Kopie ¹
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ aufgehoben ¹	

Datenschutz

Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gratis ²
² Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung ³	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen al- ler Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 49 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ 1. Mahnung 2. Mahnung	gratis Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 100.--

¹ Änderung vom 26.05.2005
² Änderung vom 24.11.2011
³ Änderung vom 26.11.2015

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Aarberg vom 28.11.2002 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I ²	Fr.	90.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II ²	Fr.	150.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	--.80	pro km
5. Hundetaxe ¹	Fr.	80.-- - Fr. 150.00	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2003 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Aarberg an seiner Sitzung vom 23.9.2002 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans-Rudolf Zosso

sig. Beat Soltermann

¹ Änderung vom 30.05.2013 per 01.01.2013

² Änderung vom 06.12.2018 per 01.01.2019